

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 207

ausgegeben am 1. August 2014

Gesetz

vom 6. Juni 2014

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBL 2013
Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 83 Abs. 2, 3 und 4

2) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland hat der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt seine Absicht der Rechtsanwaltskammer zu melden und seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachzuweisen.

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 36/2014

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2014 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef